

# *Satzung des Hospizvereins Ochtrup-Metelen e.V.*

*Fassung mit den auf der Generalversammlung am 13.10.2021 beschlossenen Änderungen*

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Hospizverein Ochtrup-Metelen e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Ochtrup.
- (3) Einsatzgebiet des Vereins ist Ochtrup und Metelen.

## **§2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker und trauernder Menschen in der eigenen Häuslichkeit, in Einrichtungen der Altenhilfe und der Behindertenhilfe. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich vornehmlich in der Tradition des christlichen Menschenbildes. Sie lehnen geschäftsmäßige, absichtliche Sterbehilfe ab.

(2) Die Hilfe wird jedem Menschen gewährt.

## **(3) Verwirklichung des Zwecks**

Dies geschieht zur Zeit insbesondere durch

- a) Begleitung Sterbender und Zugehöriger
- b) Trauerangebote, Ausbildung, Fortbildung, Supervision Ehrenamtlicher
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Spendenakquise
- e) Betreiben eines Hospizbüros
- f) Koordinatorenstelle
- g) Sternenkinderstele auf dem Friedhof Oster in Ochtrup
- h) Kooperation und Vernetzung, lokal und regional

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Ausschluss erfolgt

- a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- b) Nach wiederholtem und groben Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen (Poststempel) ist gegen den Ausschließungsbeschluss eine schriftliche Beschwerde möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.
- c) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- erste Vorsitzende / erster Vorsitzender
- stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender
- Kassiererin / Kassierer
- Schriftführerin / Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzer(innen).

(2) Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Lenkung der Aufgaben des Vereins
- Überwachung der Einhaltung des Vereinszwecks
- Überwachung der wirtschaftlichen Situation des Vereins
- Entscheidung über Anschaffung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen
- Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung.

(3) Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) geschäftsführender Vorstand (i.S.v. § 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- erste Vorsitzende / erster Vorsitzender
- stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender
- Kassiererin / Kassierer
- Schriftführerin / Schriftführer.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.
- Der / die erste oder der / die stellv. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Beirat**

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der ersten Vorsitzenden / vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie befindet über die strategische Ausrichtung der Vereinsarbeit nach Vorlage des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) Wahl der Mitglieder des Beirats

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der aktuellen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Sie sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, RentnerInnen, SchülerInnen, StudentInnen oder Sozialhilfe-EmpfängerInnen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Hospiz haus hannah, Karlstraße 5-11, 48282 Emsdetten, das es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Hospizbewegung zu verwenden hat.